

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)1027
18. November 2016

bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

BDEW-Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Strom- erzeugung aus Kraft-Wärme- Kopplung und zur Eigenver- sorgung“ vom 19. Oktober 2016

Berlin, 18. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	KWK-Gesetz	6
2.1	Übergangsregelung nach § 35 Abs. 14 des Regierungsentwurfs (Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht)	6
2.2	Erhöhung der jährlich ausgeschriebenen KWK-Leistung in § 8c KWKG-RegE	7
2.3	Verordnungsermächtigungen nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 b) des Regierungsentwurfs (spezifische Anforderungen an die Wärmenetzeinspeisung von KWK-Anlagen)	8
2.4	Förderung von Wärmenetzen (§ 20 Abs. 1)	8
2.5	Vermiedene Netzentgelte (vNE) § 8a Abs. 4 Nr. 1	9
2.6	Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in zwei Ausschreibungssegmente.....	10
2.7	Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 2 Nr. 14 KWKG-RegE	11
2.8	Verpflichtung zur Registrierung der Anlage nach § 13a Abs. 8 des Regierungsentwurfs	12
2.9	Verrechnung von Leistungs- und Arbeitswerten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs	13
2.10	§ 27 Abs. 2 – Zuständigkeit für die Erhebung der „Begrenzten KWKG-Umlage“ ...	14
2.11	§ 27b Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern	15
2.12	Belastungsausgleich nach § 28 KWKG 2016	16
2.13	Übergangsregelungen nach § 36 KWKG 2016	16
3	EEG	19
3.1	§ 21c Abs. 1 EEG 2017: Erstanmeldung	19
3.2	§ 9 Abs. 4 EEG 2017:	19
3.3	§ 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017: Vertrauensschutz bei Übereinstimmung mit Entscheidungen der Clearingstelle EEG	20
3.4	§ 61a Nr. 4 EEG-RegE: Entfallen der EEG-Umlage bei Kleinanlagen	21
3.5	§ 61e EEG-RegE: Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen	22
3.6	§ 61f Abs. 1 EEG-RegE: Pönalisierung des Verstoßes gegen Mitteilungspflichten	23
3.7	§ 36g EEG: Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften	24
3.8	Verwertung von Klärgas in der Eigenversorgung	25
3.9	Ergänzung der kalenderjährlichen Meldepflicht bei Inanspruchnahme von Privilegierungen nach dem Stromsteuergesetz	25
4	EnWG	28
4.1	Anpassung von § 13 Abs. 6a EnWG	28

4.2	Netzausbau-/Netzzustandsberichte nach § 14 Abs. 1b EnWG.....	30
5	Windenergie-auf-See-Gesetz.....	32
6	Übergreifender Handlungsbedarf	35
6.1	Kraftwerksstillstands- und –anfahrtsverbrauch nach § 27d KWKG (neu) & § 61j EEG des Regierungsentwurfs.....	35

1 Einleitung

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ vom 19. Oktober 2016 zusammengefasst. Weitere Änderungsnotwendigkeiten sind in der BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf dieses Gesetzgebungsverfahrens dargestellt.¹

KWK-/Wärmenetzsysteme sind zentrale Bausteine zur Umsetzung der Energie- und vor allem der Wärmewende in städtischen Regionen. Die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze verbessert bereits heute die Energieeffizienz (Primärenergieeinsparung) und erhöht den Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) in der Wärmeversorgung insbesondere des Gebäudebestands in Ballungsräumen. So liegt beispielsweise der Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in Städten im Schnitt bei nur einem Prozent, in Fernwärmenetzen liegt er durchschnittlich bereits bei rund zehn Prozent. Fernwärme macht also die städtische Wärmeversorgung heute bereits grüner.

Insofern stellen Wärmenetze – und im Übrigen auch Gasnetze – unverzichtbare Assets für die Umsetzung der Energiewende dar. Hier gilt es, einen Lock-Out-Effekt zu vermeiden: Wird diese Infrastruktur vorschnell entwertet und zurückgebaut, so kann sie später nicht mehr für den Einsatz Erneuerbarer Energien genutzt werden (bei Wärmenetzen u. a. Nutzung von Wärme aus regenerativen Müllheizkraftwerken, Geo- und Solarthermie sowie großtechnischem Power-to-(District)Heat; bei Gasnetzen Biogas und Power-to-Gas).

Daher müssen die Weichen mit dem KWKG-/EEG-Änderungsgesetz richtig gestellt werden. Insbesondere müssen die Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Anwendung des Ausschreibungsregimes verlängert, mindestens jedoch die Ausschreibungsmengen (MW/a) erhöht werden. Darüber hinaus dürfen keine spezifischen Vorgaben für den Betrieb von Wärmenetzen (z. B. Einspeisetemperatur) über Verordnungen festgelegt werden. Auch ist ein weiteres Ausufern der Bürokratie zu vermeiden: Nachweise bezüglich der Wärmenetzförderung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich zu halten. Das Thema vermiedene Netzentgelte sollte im anstehenden Netzentgeltmodernisierungsgesetz und nicht vorgehend im KWKG-/EEG-Änderungsgesetz geregelt werden. Durch Anpassung der Übergangsregelung in § 36 Abs. 2 muss außerdem sichergestellt werden, dass Letztverbraucher der Gruppen B' und C', die die Privilegierungen für 2016 nicht bereits in 2016 in Anspruch genommen hatten, ab 2017 nicht rückwirkend für 2016 von den Privilegierungen ausgeschlossen sind.

Mit Blick auf das EEG besteht Anpassungsbedarf unter anderem im Hinblick auf die Meldepflichten für Bürgerenergiegesellschaften. Die Überprüfung der Bürgergesellschaftskriterien zu ausschließlich zwei Zeitpunkten lässt den systematischen Verkauf von durch Bürgerenergiegesellschaften projektierten Windenergieanlagen an Land, inkl. des privilegierten Zuschlagswertes, an sonstige Gesellschaften zu. Dadurch würde sich der Kreis der Begünstigten erheblich erweitern und § 36g EEG nicht mehr seinen ursprünglichen Zweck erfüllen. Für

¹ Link: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Stellungnahmen/KWKG-Entwurf/bdew.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

die resultiert daraus ein erhöhtes Kosten- und Realisierungsrisiko. Durch Einführung einer Meldepflicht können diese Risiken erheblich reduziert werden (siehe Kapitel 3.3).

Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf das WindSeeG. So hätte die derzeitige Regelung im WindSeeG unter Umständen zur Folge, dass die Erzeugungsanlagen nach Ablauf der Förderdauer von 20 Jahren stillgelegt werden müssten, auch wenn diese bei einer längeren Lebensdauer auf Basis von Marktpreisen und ohne Förderung weiter Strom erzeugen könnten. Ein Weiterbetrieb der Anlagen nach Auslaufen des Förderzeitraums von 20 Jahren nach EEG 2017 würde die Rentabilität des Offshore-Windparks erhöhen und sich positiv auf die Gesamtkalkulation auswirken. Aus volkswirtschaftlicher Sicht könnten somit die Kosten für den Letztverbraucher in einem erheblichen Maße gesenkt werden (siehe Kapitel 5).

2 KWK-Gesetz

2.1 Übergangsregelung nach § 35 Abs. 14 des Regierungsentwurfs (Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht)

§ 35 Abs. 14 des Regierungsentwurfs sieht vor, dass Betreiber von KWK-Anlagen auch eine Förderung ohne Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren geltend machen können, wenn die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2018 in Dauerbetrieb genommen worden ist und

1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegen hat oder
2. bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nr. 18 a) des Gesetzes erfolgt ist.

BDEW-Änderungsvorschlag

„(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember ~~2018~~ 2019 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat, und

1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder

2. bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.“

Begründung

Nach eineinhalb Jahren ohne gesicherten rechtlichen Rahmen für die Kraft-Wärme-Kopplung darf es zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Beginn der ersten Ausschreibung (ggf. Dezember 2017 oder später) nicht erneut zu einer langen Phase kommen, in der Investitionen in neue KWK-Anlagen oder in die Modernisierung von Anlagen nicht möglich sind. Um eine weitere Verlängerung des Investitionsstaus zu vermeiden, sollten daher die Stichtage zur "verbindlichen Bestellung" bzw. Genehmigung der Anlage in der Übergangsbestimmung mindestens bis Ende 2017 verlängert werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch den Ter-

min, bis zu dem der Dauerbetrieb einer Anlage aufgenommen worden sein muss, auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben. Die Realisierung größerer oder komplexerer KWK-Anlagen innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren nach der Bestellung ist in der Regel nicht möglich.

Sollte die beihilferechtliche Genehmigung des KWKG 2016 durch die Europäische Kommission dieser Verlängerung der Übergangsfristen entgegenstehen, so ist zumindest eine Anhebung der jährlich auszuschreibenden KWK-Leistung vorzunehmen. Ansonsten würde bis zum Start der ersten Ausschreibungen (Ende 2017) das Jahr 2017 für weiteren KWK-Zubau vollständig verloren gehen und damit das KWK-Ziel von 110 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2020 nicht erreicht werden können. Siehe Punkt 2.

2.2 Erhöhung der jährlich ausgeschriebenen KWK-Leistung in § 8c KWKG-RegE

§ 8c legt fest, dass im Jahr 2017 100 Megawatt (MW) installierte KWK-Leistung ausgeschrieben werden sollen. In den Jahren 2018 bis 2021 sollen es jeweils 200 MW pro Jahr sein. Das KWK-Ziel ist im KWKG 2016 mit 110 TWh KWK-Stromerzeugung für das Jahr 2020 definiert sowie mit 120 TWh für 2025. Wenn die fünf derzeit in der Umsetzung befindlichen größeren KWK-Projekte in Deutschland realisiert sind, so wird die KWK-Stromerzeugung bei rund 100 TWh liegen. Bis 2020 würde der im Regierungsentwurf enthaltene Ausbaupfad jedoch lediglich zu einer Steigerung der KWK-Strommenge durch das Ausschreibungssegment um ca. drei TWh führen, insgesamt um rund 4 TWh.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 8c des KWK-Gesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Das Ausschreibungsvolumen für Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b ist insgesamt

- 1. im Jahr 2017 ~~100~~ 200 Megawatt installierte KWK-Leistung,*
- 2. im Jahr 2018 ~~200~~ 300 Megawatt installierte KWK-Leistung,*
- 3. im Jahr 2019 ~~200~~ 300 Megawatt installierte KWK-Leistung,*
- 4. im Jahr 2020 ~~200~~ 300 Megawatt installierte KWK-Leistung,*
- 5. im Jahr 2021 ~~200~~ 300 Megawatt installierte KWK-Leistung.*

Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2022 vor.“

Begründung

Mit der angehobenen Menge der jährlich ausgeschriebenen KWK-Leistung würden im Jahr 2021 rund 110 TWh KWK-Stromerzeugung realisiert werden können. Die geringen Aus-

schreibungsvolumina des Regierungsentwurfs würden zu einer Verfehlung der KWK-Ziele des KWKG führen.

2.3 Verordnungsermächtigungen nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 b) des Regierungsentwurfs (spezifische Anforderungen an die Wärmenetzeinspeisung von KWK-Anlagen)

§ 33a des Regierungsentwurfs sieht vor, dass eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ohne Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrats geschaffen werden soll, wodurch die weiteren Voraussetzungen der Teilnahmemöglichkeit an KWK-Ausschreibungsverfahren festgelegt werden. § 33a Abs. 1 Nr. 2 b) soll der Bundesregierung speziell ermöglichen, dass

„Anforderungen, die der Netz- und Systemintegration der KWK-Anlagen in die Strom- und Wärmenetze dienen, insbesondere zu Wärmespeichern und der Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz,“

durch Verordnung festgeschrieben werden. Der BDEW hält eine solche, generalisierende Festlegung angesichts der unterschiedlichen Anforderungen insbesondere von Großverbrauchern an die Wärmetemperatur nicht für nützlich, sondern für schädlich.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 33a Abs. 1 Nr. 2 b) KWKG-RegE sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung

Es besteht aus Sicht des BDEW keine Notwendigkeit, in der Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen die Möglichkeit für technische Vorgaben hinsichtlich Wärmespeichern und Wärmenetzen zu schaffen. Insbesondere hängt die *„Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz“* von den Bedürfnissen der an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmekunden ab und ist daher nicht generalisierbar durch Verordnung festzuschreiben. Über dies würde den Betreibern von KWK-Wärmenetzsystemen auch die notwendige Flexibilität genommen, beispielsweise Hochtemperaturabwärme aus der Industrie in ihr Netz einzubinden. Darüber hinaus würde weitere unnötige Bürokratie für Unternehmen und Bundesverwaltung geschaffen.

2.4 Förderung von Wärmenetzen (§ 20 Abs. 1)

Im Regierungsentwurf ist die Pflicht zum Nachweis der Förderbedürftigkeit von Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen enthalten. Diese Nachweispflicht ist Bestandteil der Einigung mit der Europäischen Kommission. Zur Vermeidung von überbordender Bürokratie ist aus Sicht des BDEW hierfür ein verallgemeinertes und einheitliches Verfahren zum Nachweis der Fördernotwendigkeit zwingend.

BDEW-Änderungsvorschlag

Aus Sicht des BDEW sollte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in einem Hinweispapier ein unbürokratisches und standardisiertes Verfahren festlegen, das den Nachweis nicht bis auf die Projektebene bezieht, sondern anhand eines allgemein gültigen Kriteriums prüft, z. B. der Kapitalrücklaufzeit.

Begründung

Um den KWK-Ausbau für einen Netzbetreiber im Sinne der energiepolitischen Ziele und damit den Investor mit Skaleneffekten weiter attraktiv zu machen, ist die Überlegung anzustellen, ob man bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit in allen Fällen nur auf den jeweils erreichten Abschnitt oder stellenweise nicht auch auf ein Netz im ganzen abzielen muss. Ein im Ausbau befindliches Netz setzt sich aus beliebig vielen Einzelwirtschaftlichkeiten zusammen, die teilweise sogar unterschiedliche Vorzeichen aufweisen. Die Attraktivität, möglichst viel Fernwärme zu liefern, um damit die Auslastung der KWK-Anlage zu sichern, könnte durch eine einseitig selektive Förderung konterkariert werden. Ansonsten drohen unkalkulierbare Verzögerungen, die den politisch gewünschten Wärmenetzausbau verzögern oder gar verhindern würden.

2.5 Vermiedene Netzentgelte (vNE) § 8a Abs. 4 Nr. 1

Vermiedene Netzentgelte (vNE) sollten die Entlastung des vorgelagerten Netzes angemessen reflektieren und deshalb nur für solche Erzeugungseinheiten gewährt werden, die steuerbar einspeisen. Entsprechend sollten aus Sicht des BDEW die vermiedenen Netzentgelte für volatile Wind- und Photovoltaikeinspeisung entfallen. Damit würden bereits fast 50 Prozent bzw. 750 Mio. Euro der bislang gezahlten vermiedenen Netzentgelte entfallen.

Sachrichtig und erforderlich sind die vermiedenen Netzentgelte hingegen weiterhin für alle steuerbaren Erzeuger (KWK-Anlagen, Kraftwerke, Spitzenlasterzeuger, Laufwasserkraftwerke) und Speicher. Durch ihre gesicherte, dezentrale und netzdienliche (bedarfsgerechte) Stromeinspeisung in die unteren Netzebenen vermeiden sie den Strombezug aus vorgelagerten Netzebenen und somit deren Nutzung. Letztendlich wird damit langfristig ein noch stärkerer Ausbau der Hochspannungsnetze vermieden. Dies zeigen auch die Annahmen zur dezentralen Einspeisung in den Netzentwicklungsplänen.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass Investoren bei ihrer Investitionsentscheidung darauf vertraut haben, dass die vNE-Regelung langfristig gilt. Eingriffe in den Vertrauensschutz erhöhen langfristig Risikoprämien und Finanzierungskosten und damit letztlich die Preise für die Kunden.

§ 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht vor, dass KWK-Anlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, keine vermiedenen Netzentgelte in Anspruch nehmen dürfen. Im Zusammenhang mit Ausschreibungen könnten vNE der Schaffung von gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen entgegenstehen. Insofern empfiehlt der BDEW diesen Sachverhalt näher zu prüfen und mit dem KWK-/EEG-Änderungsgesetz nicht dem

Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMOG) vorweg zu greifen.

BDEW-Änderungsvorschlag:

§ 8a Absatz 4 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Derzeit wird die Neuordnung der Netzentgeltsystematik/vermiedenen Netzentgelte diskutiert. Ein entsprechender Entwurf zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG) des BMWi wird in Kürze erwartet. Daher würde die Regelung in § 8a Abs. 4 Nr. 1 KWKG-RegE das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zum NEMOG vorwegnehmen.

2.6 Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in zwei Ausschreibungssegmente

Wenn die Bundesregierung an einer gemeinsamen Ausschreibung für Industrie-KWK-Anlagen und KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung festhält, ist der im Regierungsentwurf vorgesehene Ausschluss des Selbstverbrauchs im Zusammenhang mit der Ausschreibung aus Sicht des BDEW sachgerecht. Unabhängig von der Diskussion um den Selbstverbrauch handelt es sich bei Anlagen der allgemeinen Versorgung und bei Industrie- und Objekt-KWK-Anlagen nicht um homogene Güter. Der BDEW empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Ausschreibung zu segmentieren.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 8a Abs. 2 Ziff. 2 wird gestrichen

§ 33a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 8a Regelungen vorzusehen:

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere...

b) zu der Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens

...

cc) in gesondert ausgeschriebene Teilsegmente für Anlagen, wenn dies aufgrund substantiell unterschiedlicher Wärmenutzungskonzepte zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich erscheint.“

Begründung:

Für die Kosteneffizienz von Ausschreibungen ist es sehr wichtig, dass ein homogenes Gut ausgeschrieben wird. So ist die Gleichstellung des Selbstverbrauchs mit dem Strombezug aus dem Netz insbesondere im Hinblick auf Ausschreibungen von zentraler Bedeutung.

Neben den Unterschieden im Hinblick auf den Selbstverbrauch unterscheiden sich Industrie-KWK-Anlagen von KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung auch in anderer Hinsicht. So haben Industrie-KWK-Anlagen meist höhere technische Anforderungen im Hinblick auf hohe Dampfdrücke und -temperaturen zu erfüllen, die deren Kosten erhöhen. Eine gemeinsame Ausschreibung von Industrie-KWK und KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung könnte dann im Ergebnis dazu führen, dass die Wärmeerzeugung in der Industrie zukünftig ungekoppelt erfolgt. Dies wäre aus Sicht des BDEW keine wünschenswerte Entwicklung.

Eine Segmentierung hätte zudem den Vorteil, dass für den Fall, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren aus industriepolitischen Erwägungen die Einbeziehung des Selbstverbrauchs in die Ausschreibung für Industrie-KWK in Betracht gezogen werden sollte, die oben beschriebenen Effekte durch die Segmentierung der Ausschreibung moderater ausfielen. Zum einen könnte davon ausgegangen werden, dass Industrie-KWK-Projekte einen Anteil von Selbstverbrauch aufweisen. Insofern würden die Wettbewerbsverzerrungen durch das Selbstverbrauchsprivileg innerhalb dieses Segments nur moderat ins Gewicht fallen. Zum anderen werden Industrieanlagen oft ohnehin mit geringeren Letztverbraucherabgaben belastet als Haushaltskunden, da sich diese industriellen Verbraucher oft in der besonderen Ausgleichsregelung befinden. Vor diesem Hintergrund wäre auch hier der Effekt auf die Lastenverteilung im Fall der vorgeschlagenen Segmentierung moderat.

2.7 Leistungsseitige Zusammenfassung nach § 2 Nr. 14 KWKG-RegE

Die bislang in § 7 Abs. 7 KWKG 2016 enthaltene leistungsseitige Zusammenfassung von KWK-Anlagen soll nun nach § 2 Nr. 14 des Gesetzentwurfs versetzt werden und für alle KWK-Anlagen gelten. Der BDEW begrüßt dies grundsätzlich. Allerdings ist der Geltungsbereich dieser leistungsseitigen Zusammenfassung unklar. Hierdurch können Verwerfungen gerade bei der Zulassung von Anlagen durch das BAFA und bei der Förderberechnung entstehen.

BDEW-Änderungsvorschlag

Die Regelung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator und zum Zweck der Bestimmung der Förderung anhand der Leistungsgrenzen nach §§ 6 bis 8 sowie zum Zwecke der Bestimmung der Leistung nach § 5 als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 2 Nr. 14 KWKG 2016 legt einen unbeschränkten Anwendungsbereich der leistungsseitigen Zusammenfassung fest. Hierdurch ist insbesondere zu befürchten, dass durch die leistungsseitige Zusammenfassung

- eine Zulassung von KWK-Anlagen durch das BAFA nicht mehr blockweise erfolgen kann,
- die Anzahl der Vollbenutzungsstunden entgegen der bisherigen Praxis und dem Gesetzeswortlaut nicht mehr je Anlagenblock berechnet werden kann,
- ein „Zubau“ innerhalb von 24 Kalendermonaten zu einer durch Ausschreibung geförderten Anlage mglw. (analog zu den Vorgaben des EEG 2017) eine unzulässige Leistungserhöhung darstellen würde,
- Auswirkungen auf den Netzanschluss der Anlage nach § 3 KWKG 2016 entstehen können und
- durch die leistungsseitige Zusammenfassung die 100 kW-Grenze für die Einbaupflicht von Regeleinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 i. V. mit § 9 EEG 2017 für KWK-Anlagen inhaltlich geändert wird.

2.8 Verpflichtung zur Registrierung der Anlage nach § 13a Abs. 8 des Regierungsentwurfs

Nach § 13a des KWKG-RegE soll sich die Höhe der Zuschlagszahlung auf null verringern, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur übermittelt haben. Der BDEW lehnt dies ab, weil die betroffenen Anlagen ohnehin durch das BAFA zugelassen worden sind bzw. bei Kleinanlagen beim BAFA angezeigt werden. Hierdurch sind dem BAFA die notwendigen Daten bekannt. Diese Daten können vom BAFA direkt der BNetzA mitgeteilt werden. Außerdem ist nicht sichergestellt, dass das Marktstammdatenregister zum 1. Januar 2017, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KWKG 2017, in Betrieb genommen wird.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 13a des Regierungsentwurfs sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben. Satz 1 gilt nicht, solange das Register nach Satz 1 noch nicht in Betrieb genommen worden ist. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Anlage nach § 10 Absatz 1 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen worden ist oder nach § 10 Abs. 6 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angezeigt worden ist; in diesen Fällen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten der Anlage anhand der Informationen, die der Genehmigung zugrunde lagen oder die vom Anlagenbetreiber durch

die Anzeige mitgeteilt worden sind, in das Register nach der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes zu übertragen.“

Begründung

Die Sanktion einer Absenkung des KWKG-Zuschlags auf null ist zum einen unverhältnismäßig, weil § 10 KWKG 2016 eine Zulassungspflicht der Anlagen beim BAFA begründet und § 10 Abs. 6 KWKG 2016 die Anzeige von Kleinanlagen beim BAFA gemäß der dort vorgesehenen Allgemeinverfügung ermöglicht. Dementsprechend liegen dem BAFA bereits erhebliche Informationen zu bestehenden bzw. projektierten Anlagen vor, die von der Behörde automatisch in das Marktstammdatenregister übertragen werden können.

Zum anderen entsteht hierdurch ein Regelungskonflikt mit § 11 Abs. 3 KWKG 2016. Bei Kleinanlagen nach § 10 Abs. 6 KWKG 2016 und bei größeren Anlagen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 kann die Anzeige an das BAFA bzw. der Antrag auf Zulassung erst nach ihrer Inbetriebnahme abgegeben werden. Dementsprechend gewährt § 11 Abs. 3 KWKG 2016 einen rückwirkenden Zuschlagsanspruch ab Vorlage der Zulassung. § 13a des Regierungsentwurfs würde aber trotzdem den Zuschlagsanspruch bis zur Meldung der Anlage auf null absenken, obwohl für die Anlage noch nicht einmal eine Zulassung bzw. Anzeige beim BAFA vorliegen würde.

Anstelle einer Sanktionierung bei Nichtmeldung der Anlagen an das Marktstammdatenregister sollte daher das BAFA verpflichtet werden, diese ohnehin bei dieser Behörde vorliegenden Daten automatisch an die BNetzA und an das dort geführte Marktstammdatenregister zu übertragen. Gleiches wird bereits aufgrund von § 25 der Freiflächenausschreibungsverordnung bzw. aufgrund von §§ 38 und 38a EEG 2017 durch die BNetzA praktiziert.

Schließlich darf die Sanktion dann und solange nicht greifen, wie das Marktstammdatenregister von der BNetzA noch nicht in Betrieb gesetzt worden ist. § 6 Abs. 2 EEG 2017 sieht eine Überleitung vom EEG-Anlagenregister an das Marktstammdatenregister auch erst dann vor, wenn das Marktstammdatenregister in Betrieb genommen worden ist.

2.9 Verrechnung von Leistungs- und Arbeitswerten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 ist die Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 StromNZV ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig. Diese Zulässigkeit soll gemäß dem Regierungsentwurf durch die Bedingung eingeschränkt werden, „soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen“. Diese Bedingung ist nicht umsetzbar, weil die mess- und eichrechtlichen Belange ohnehin gesetzlich entgegenstehen und die hier vorgesehenen Ausnahmen vom Verrechnungsausschluss nicht hinreichend konkret formuliert sind.

BDEW-Änderungsvorschlag

Entweder muss der gesamte § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 gestrichen oder die Prämisse präzisiert werden.

Begründung

Die Verrechnung von Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung mit solchen, die aus standardisierten Lastprofilen generiert werden, verstößt bereits von Gesetzes wegen gegen den eichrechtlichen Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 33 MessEG i. V. mit § 25 MessEV). Hiernach dürfen Werte für Messgrößen im geschäftlichen Verkehr nur dann angegeben und verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das *jeweilige Messergebnis* zurückzuführen sind. Gemäß § 33 MessEG i. V. mit § 25 MessEV stehen „mess- und eichrechtliche Belange“ einer solchen Verrechnung daher immer entgegen. § 14 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 in der neuen Fassung ist damit praktisch nicht durchführbar, weil die dortigen Bedingungen für den Netzbetreiber keine greifbaren Prüfkriterien enthalten, wann eine Verrechnung mess- und eichrechtlichen Belangen eben nicht entgegensteht. Auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung helfen hier nicht weiter. Daher ist die Verrechnungsbefugnis entweder zu streichen oder genauer auszugestalten.

2.10 § 27 Abs. 2 – Zuständigkeit für die Erhebung der „Begrenzten KWKG-Umlage“

§ 27 Abs. 2 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber dafür zuständig sein sollen, die „Begrenzte KWKG-Umlage“ bei den betroffenen Letztverbrauchern zu erheben, obwohl die sonstige Zuständigkeit für die Erhebung der KWKG-Umlage bei den Anschlussnetzbetreibern liegt, d. h. überwiegend den Verteilnetzbetreibern. Der BDEW befürchtet hier eine unnötige Aufspaltung der Zuständigkeit für die Erhebung der Umlage.

BDEW-Änderungsvorschlag

Hierzu sollten im Gesetzentwurf zur Änderung des KWKG-Gesetzes folgende Änderungen durchgeführt werden:

- a) § 27 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des KWKG 2016 wird gestrichen.
- b) § 27 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

„(2~~3~~) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen abnahmestellenbezogen mitteilen

1. (...)

2. den Netzbetreibern ~~Übertragungsnetzbetreibern~~ bis zum 31. ~~März~~ Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch unter Nutzung von vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formularen

a) den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie an Dritte weitergeleitete Strommengen und

b) für den Fall der Inanspruchnahme einer Privilegierung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG über mehrere Abnahmestellen die Zuordnung der Begrenzung zu den betreffenden Abnahmestellen.;

Die Netzbetreiber ~~Übertragungsnetzbetreiber~~ können verlangen, dass die mitgeteilten Werte und die Zahlung der zugeordneten KWKG-Umlage an die betreffenden Netzbetreiber von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft bescheinigt werden.“

c) § 26a Abs. 2 Nr. 1 d) KWKG muss wie folgt gefasst werden:

„d) die prognostizierten Stromabgaben an Letztverbraucher, die nach § 26, § 27 § 27a, § 27b oder § 27c Absatz 1 umlagepflichtig sind, und“

Begründung

Seit dem KWKG-Gesetz 2000 werden die Umlagebelastungen aus diesem Gesetz über den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber mit den Letztverbrauchern abgerechnet, die an sein Netz angeschlossen sind. Auch im Rahmen des nun zu ändernden KWKG-Gesetzes 2016 ist dies angesichts der auf Abschlagszahlungen basierenden Netznutzungsabrechnung möglich. Darüber hinaus hat die Mehrzahl der von der Privilegierungsregelung nach § 27 KWKG-RegE zu erfassenden Letztverbraucher Abnahmestellen in nicht mehr als einem Netzgebiet. Zur Vermeidung einer gespaltenen Zuständigkeit bei der Abrechnung der KWKG-Umlage nach diesem Gesetz und zur Vermeidung eines zusätzlichen Abstimmungsprozesses zwischen Übertragungs- und Anschlussnetzbetreiber bzgl. der Zuständigkeit sollte daher weiterhin der jeweilige Anschlussnetzbetreiber für die Umlageabrechnung zuständig sein, auch für Kunden nach § 27 des Gesetzentwurfs.

2.11 § 27b Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern

Der BDEW begrüßt die Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referententwurf in § 27b, die dazu führen, dass für Stromspeicher die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der reduzierten KWKG-Umlage erhalten bleibt. Diese Möglichkeit würde aber bei Sektorkopplungstechnologien, wie Power-to-Gas, Power-to-Heat und Power-to-Liquid, nicht greifen. Mit Ausnahme einer ortsgebundenen Rückverstromung bei Power-to-Gas-Anlagen wären solche Technologien verpflichtet, die volle KWKG-Umlage zu zahlen. Dies würde zu einer deutlichen Mehrbelastung solcher Anlagen führen und stünde damit u. a. im Widerspruch zu den Regelungen bezüglich zuschaltbarer Lasten (Power-to-Heat in KWK-/Wärmenetzsystemen) in § 13 Abs. 6a EnWG.

BDEW-Änderungsvorschlag

Der BDEW regt an, dass der Gesetzgeber eine sachgerechte Ausweitung der Regelungen in § 27b auch auf systemdienliche Power-to-Gas- und Power-to-Heat-Anlagen prüft.

2.12 Belastungsausgleich nach § 28 KWKG 2016

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs müssen Verteilnetzbetreiber bei ihrer Belastungsausgleichsforderung etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen in Abzug bringen, wenn sie den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes verwerten. Diese Verwertungsbefugnis umfasst den Verkauf des Stroms sowie seine Verwendung zur Deckung des Strombedarfs des Netzbetreibers. Der BDEW lehnt diese Bestimmung ab, weil beim Netzbetreiber im Regelfall für den aufgenommenen KWK-Strom gar kein „vermiedener Strompreis“ ermittelt werden kann und außerdem der EPEX-Grundlast-Strompreis, der als „üblicher Preis“ nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016 angelegt werden muss, sowieso höher sein wird, als der Wert dieses Überschussstroms.

BDEW-Änderungsvorschlag

Diese Regelung sollte gestrichen werden.

Begründung

Verwenden Netzbetreiber den Strom zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs, ist die Regelung praktisch nicht ausführbar, weil dann insoweit kein „anlegbarer Gegenwert“ des Stroms berechnet werden kann. Außerdem muss für die Einspeisungsvergütung dieser Anlagen im Verhältnis vom Anlagen- zum Netzbetreiber zwingend der Strombörsenpreis für EPEX-Grundlaststrom verwendet werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWKG i.d.F. nach dem Regierungsentwurf). Hierdurch können beim Netzbetreiber normalerweise gar keine Erlöse oder vermiedene Aufwendungen entstehen, weil der Strombörsenpreis für Grundlaststrom meist deutlich höher ist, als der reale Wert des diskontinuierlich eingespeisten Überschussstroms aus diesen Kleinanlagen. Durch diese Differenz entsteht beim Netzbetreiber bereits seit Geltung dieser „Übliche-Preis“-Regelung ein von den Regulierungsbehörden nicht anerkannter Mehraufwand. Dementsprechend muss § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs gestrichen werden.

2.13 Übergangsregelungen nach § 36 KWKG 2016

Berücksichtigt man die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der Letztverbraucher-Privilegierungen, sieht § 36 KWKG 2016 in der Fassung des Regierungsentwurfs bereits sinnvolle Übergangsregelungen für stromintensive Letztverbraucher vor. Allerdings kann die derzeitige Formulierung dazu führen, dass Letztverbraucher der Gruppen B¹ und C¹, die die Privilegierungen für 2016 nicht bereits in 2016 in Anspruch genommen hatten, ab 2017 rückwirkend für 2016 von den Privilegierungen ausgeschlossen sind.

§ 36 Abs. 2 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs regelt bestimmte Rückzahlungspflichten für Letztverbraucher der Gruppe C² in 2016. Die Regelung knüpft dabei daran, dass diese Letztverbraucher an einer Abnahmestelle im Jahr 2016 aufgrund der Anwendung von § 26 Abs. 2 KWKG 2016 *berechtigt gewesen wären*, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen. Für Letztverbraucher der Gruppe B soll es nach § 36 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 in der Fassung des Regierungsentwurfs keine weitergehenden Zahlungsverpflichtungen geben.

Durch diese Bestimmungen wird aber nicht festgelegt, dass diese Letztverbraucher die Umlageprivilegierungen nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für 2016 auch noch nach Ablauf von 2016 in Anspruch nehmen dürfen. Stattdessen bestimmt § 36 Abs. 1 Satz 1 KWKG 2016 in der Fassung des Regierungsentwurfs, dass die zugrunde liegende Privilegierungsregelung des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 durch den deutlich restriktiveren § 27 Abs. 1 ersetzt werden soll und damit die bisherige Privilegierungsregelung unwirksam wird. Damit entfällt für Letztverbraucher der Gruppen B' und C' nachträglich die Anspruchsgrundlage für eine entsprechende Privilegierung.

Hierdurch ist zu befürchten, dass nur Privilegierungen von der Rückzahlungsregelung in § 36 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs erfasst sind, die in 2016 tatsächlich gewährt worden sind. Letztverbraucher, die ihre Privilegierungen für 2016 aber erst nach Vorlage der Nachweise in 2017 beim Netzbetreiber beantragen, könnten dann die Privilegierungen gar nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen.

Außerdem fällt mit dieser faktischen Streichung von § 26 Abs. 2 KWKG 2016 auch die Mitteilungspflicht dieser Letztverbraucher nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016³ weg. Diese wird aber nicht nur für die Abwicklung des Jahres 2016 sondern auch für die Jahre 2017 und 2018 benötigt.

BDEW-Änderungsvorschlag

Um die Privilegierung der Letztverbraucher der Gruppen B' und C' in 2016 rechtssicher zu ermöglichen, muss an § 36 Abs. 2 folgender Satz angehängt werden:

„Absatz 1 sowie die Rückzahlungspflicht nach Satz 1 schließen eine Inanspruchnahme der Privilegierungen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, für das Kalenderjahr 2016 dem Grunde nach nicht aus.

² Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 Million kWh und mehr als 4% Stromkostenanteil am Umsatz.

³ „Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.“

Zur Weiterführung der Meldepflichten der Letztverbraucher der Gruppen B' und C' für 2016, 2017 und 2018 muss nach § 36 Abs. 5 folgender Absatz 5a eingefügt werden:

„Letztverbraucher, die die Begünstigung der Absätze 2 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall von Letztverbrauchern nach § 26 Absatz 2 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.“

Begründung

Durch diese Änderungen werden die Absätze 1 und 2 mit dem Absatz 5 harmonisiert. Insbesondere werden Letztverbraucher, die die Privilegierung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 erst mit Vorlage des Jahresnachweises in 2017 in Anspruch nehmen, nicht gegenüber denjenigen benachteiligt, die die Privilegierungen bereits unterjährig in 2016 in Anspruch genommen hatten. Hierdurch werden den Letztverbrauchern der Gruppe B' und C' für das Jahr 2016 die gleichen Rechte gewährt, wie es § 36 Abs. 5 ff. für diese Letztverbraucher für 2017 und 2018 hinsichtlich der Umlagehöhen und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Privilegierungen bereits vorsieht.

3 EEG

3.1 § 21c Abs. 1 EEG 2017: Erstanmeldung

§ 21c Abs. 1 EEG 2017 in der vom Deutschen Bundestag am 8. Juli 2016 beschlossenen Fassung kann dazu führen, dass EEG-Anlagen trotz mglw. bestehender Direktvermarktpflicht nicht zum 1. Januar 2017 in die Direktvermarktung gehen können und dann Förderausfälle durch Inanspruchnahme der „Ausfallvergütung“ oder anderer Förderreduzierungen erleiden:

§ 21c EEG 2017 regelt, dass Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber *vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats* mitteilen müssen, wenn sie *erstmalig* Strom im Rahmen der Direktvermarktung mit oder ohne Marktprämie oder der Einspeisungsvergütung veräußern oder wenn sie zwischen diesen Veräußerungsformen wechseln. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2017. Es besteht daher Rechtsunsicherheit, ob auch EEG-Anlagen, die im Januar oder Februar 2017 in Betrieb genommen werden, dieser Mitteilungspflicht unterliegen, obwohl diese Pflicht zum relevanten Zeitpunkt der Mitteilung (November bzw. Dezember 2016) noch gar nicht galt. Bei Versäumen der Mitteilung griffe die Sanktion des § 52 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017, nämlich die Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert. Für Anlagen in der Direktvermarktung würde dies die Reduzierung der Marktprämie auf null bedeuten.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 21c Abs. 1 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„Satz 1 findet für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. März 2017 in Betrieb genommen werden, hinsichtlich der erstmaligen Zuordnung zu einer Veräußerungsform keine Anwendung.“

Begründung

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass auch Anlagen mit Inbetriebnahme im Januar und Februar 2017 unmittelbar mit Beginn der Einspeisung einen Förderanspruch geltend machen können und nicht der Sanktion des § 52 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 unterworfen werden, wenn im November oder Dezember 2016 keine entsprechende Meldung vorgenommen wurde.

3.2 § 9 Abs. 4 EEG 2017:

Der Verweis auf Absatz 7 geht fehl und sollte durch einen Verweis auf § 51 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 ersetzt werden. Denn dort ist nunmehr die Sanktion bei Nichterfüllung der Pflichten zur Ausstattung von Anlagen nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2017 geregelt.

3.3 § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017: Vertrauensschutz bei Übereinstimmung mit Entscheidungen der Clearingstelle EEG

§ 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 in der am 8. Juli 2016 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Fassung sieht vor, dass ein Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber und ein EEG-Anlagenbetreiber gegenüber dem Verteilnetzbetreiber solange die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung von EEG-Förderzahlungen aus der Vergangenheit mit einer Entscheidung der Clearingstelle erheben darf, bis das Rechtsverhältnis hinsichtlich dieser Anlage endet. Ohne diese Einrede wäre der Anlagenbetreiber bzw. der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, Differenzbeträge, die sich aus der Anwendung einer nachträglich ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung ergeben, an den Verteilnetzbetreiber bzw. den Übertragungsnetzbetreiber nachzuzahlen.

Nach dem Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ vom 19. Oktober 2016 soll § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 nun dahingehend geändert werden, dass die vorstehend genannte Einrede nur noch für Zahlungen erhoben werden kann, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind, obwohl die Regelung bereits vom Bundestag und Bundesrat anderslautend beschlossen worden ist. Für alle nach diesem Zeitpunkt geleisteten bzw. noch zu leistenden Zahlungen bis zum Ende des Förderzeitraumes griffe dann die höchstrichterliche Entscheidung mit ihren Fördereinschränkungen.

Der BDEW lehnt diese Änderung von § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 ab. Hiermit würde der Vertrauensschutz von Anlagen- und Netzbetreibern in Entscheidungen der Clearingstelle EEG erheblich eingeschränkt werden. Dieses stellt für Anlagenbetreiber ein deutliches Investitionsrisiko dar.

BDEW-Änderungsvorschlag

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 57 Abs. 5 EEG 2017 sollte nach BDEW-Ansicht ersatzlos entfallen. Der BDEW spricht sich weiter dafür aus, dass die Einrede – wie in § 57 Abs. 5 EEG 2017 vorgesehen und von Bundestag und Bundesrat beschlossen – bis zum Ende des Rechtsverhältnisses für die betreffende Anlage erhoben werden darf.

Begründung

Die Einführung dieser Einrede durch § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 erfolgte maßgeblich als Reaktion des Gesetzgebers auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. November 2015⁴. Der BGH definierte überraschend – entgegen der Clearingstelle EEG, der gesamten untergerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsliteratur – nicht das Solarstrommodul als die EEG-Anlage, sondern die Gesamtinstallation samt Aufständigung als „Anlage“. Die Auswirkungen dieser Entscheidung betrafen sämtliche Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme ab 2009, d. h.

⁴ Az. VIII ZR 244/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a34500977ad521217fb4741a17f684cb&nr=72972&pos=6&anz=136>.

einschließlich der solarstarken Jahre 2010 bis 2012. Diese unvorhersehbare Änderung der Definition hätte für zahlreiche Anlagenbetreiber zu niedrigeren Fördersätzen und Einbußen in Millionenhöhe geführt. Diese Folge konnte durch die Regelung im EEG 2017 weitgehend vermieden werden.

Durch die nun im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung würde sowohl das Vertrauen des Anlagenbetreibers in Entscheidungen der Clearingstelle EEG als auch die Entscheidungen selber faktisch entwertet. Die Entscheidungen der Clearingstelle EEG böten damit selbst in Einzelfallverfahren (§ 81 Abs. 4 EEG 2017) keine Gewähr mehr für eine abschließende Klärung von Anwendungsfragen für den gesamten Förderzeitraum, sondern stünden stets unter dem Vorbehalt einer künftig abweichenden Entscheidung des BGH. Die Rechtssicherheit der Entscheidungen würde dann nur für einen Zeitraum bis zu dieser Entscheidung gelten. Im Falle der vorstehenden Solarstromanlagen wären dies längstens sechs von 20 Jahren des gesetzlichen Förderzeitraumes.

Die Bundesregierung begründet diese Änderungen mit der redaktionellen Klarstellung des Gewollten⁵. Tatsächlich gehen die Änderungen aber in erheblichem Maße über eine redaktionelle Klarstellung hinaus, da der Zeitraum, innerhalb dessen der Anlagenbetreiber sich auf die Einhaltung der Entscheidungen der Clearingstelle EEG berufen darf, von der gesamten Förderdauer seiner EEG-Anlage (20 Jahre) auf die Zeitdauer zwischen deren Inbetriebnahme und dem BGH-Urteil verkürzt wird. Daher sollte die Änderung von § 57 Abs. 5 EEG 2017 unterbleiben.

3.4 § 61a Nr. 4 EEG-RegE: Entfallen der EEG-Umlage bei Kleinanlagen

In der Praxis ist Unsicherheit bei der Frage aufgekommen, ob die umlagebefreite Strommenge von 10 MWh pro Kalenderjahr nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014⁶ anlagen- oder betreiberbezogen zu verstehen ist. Wenn ein Anlagenbetreiber mehrere verschiedene Kleinanlagen zur Eigenversorgung betreibt (z.B. eine PV-Anlage und ein Mini-BHKW), ist deshalb unklar, ob er aus jeder der Anlagen 10 MWh pro Jahr umlagefrei verbrauchen darf oder insgesamt nur 10 MWh.

BDEW-Änderungsvorschlag

Der im Regierungsentwurf vorgesehene § 61a Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„wenn Strom aus einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten und selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

⁵ BT-Drs. 18/10209, S. 109.

⁶ Nun § 61a Nr. 4 des Regierungsentwurfs.

Begründung

Mit der geänderten Formulierung wird die Rechtsunsicherheit beseitigt und klargestellt, dass die privilegierte Strommenge anlagenbezogen zu verstehen ist.

3.5 § 61e EEG-RegE: Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

Der Regierungsentwurf sieht einen neuen § 61e EEG 2017 vor. Nach § 61e Abs. 1 und 2 EEG 2017 (neu) soll sich die EEG-Umlage auf 20 Prozent ihres jeweils geltenden Wertes verringern, wenn eine Bestandsanlage nach § 61c EEG 2017 (neu) oder eine ältere Bestandsanlage nach § 61d EEG 2017 (neu) nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird.

Zum einen lehnt der BDEW die „Reduzierung“ des Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ auf den Generator ab. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anlagenbegriff gerade bei Verbrennungskraftwerken.⁷

Zum anderen soll eine Ersetzung im Sinne von § 61e EEG-RegE gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 61e EEG-RegE bereits bei Austausch des Generators vorliegen (S. 133 f.):

„Eine Ersetzung liegt demgegenüber grundsätzlich dann vor, wenn die Stromerzeugungsanlage selbst und damit in der Regel der Generator ausgetauscht wird und die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage zugleich funktional an die Stelle der ersetzten (älteren) Bestandsanlage tritt, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept wahrgenommen hat. Solange folglich nicht die Stromerzeugungsanlage selbst, sondern lediglich unwesentliche Teile von ihr oder andere Einrichtungen, die nicht Teil der Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 3 Nummer 43b EEG 2017 sind, ausgetauscht werden (bspw. der Motor, die Turbine oder der Kessel), liegt weder eine Erneuerung noch eine Ersetzung im Sinn des § 61e Absatz 1 und 2 EEG 2017 vor, mit der Folge, dass die Anlage weiterhin unter die Regelung des § 61c bzw. § 61d EEG 2017 fällt.“

BDEW-Änderungsvorschlag

Die Begriffsdefinition der „Stromerzeugungsanlage“ in § 3 Nr. 43b EEG-E muss gestrichen und durch einen Verweis auf die Definition der „Anlage“ in § 3 Nr. 1 EEG 2017, „KWK-Anlage“ in § 3 Nr. 32 EEG 2017 und „Energieanlage zur Stromerzeugung“ in § 3 Nr. 15 EnWG geändert werden.

Außerdem muss in § 61e Abs. 1 und 2 EEG 2017-E der Begriff „erneuert oder ersetzt wird“ in „vollständig erneuert oder vollständig ersetzt wird“ geändert werden.

⁷ BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5508fa39c1b53897d4fa5545ed926b26&Seite=1&nr=66109&pos=31&anz=136>.

Begründung

Der BDEW lehnt den Verlust der EEG-Umlageprivilegierung für Bestandsanlagen bei einem alleinigen Austausch des Generators ab. Ansonsten wäre bereits bei Austausch eines Biogas-BHKW von 500 kW installierter elektrischer Leistung durch ein BHKW mit geringerer Leistung die ursprüngliche EEG-Umlageprivilegierung nicht mehr anwendbar. Dies stellt auch nicht zwingend eine Erneuerung bzw. Ersetzung im Sinne des Gesetzestextes dar, weshalb die Verbindung des Generatöraustausches mit dem Umstand einer Erneuerung bzw. Ersetzung missverständlich ist. Der bloße Ersatz eines schadhaften Generators durch einen gleichartigen muss – auch nach dessen handelsrechtlicher Abschreibung - ebenfalls ungeschädlich möglich sein.

Darüber hinaus sieht § 3 Nr. 30, letzter Halbsatz, EEG 2017 gerade vor, dass der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme nicht zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme führt. Ein solcher Generatöraustausch würde daher förderseitig keine Änderung hervorrufen, allerdings EEG-umlageseitig. Dies ruft wiederum Rechtsunsicherheit hervor.

3.6 § 61f Abs. 1 EEG-RegE: Pönalisierung des Verstoßes gegen Mitteilungspflichten

Nach § 61f Abs. 1 EEG 2017 in der Fassung des Regierungsentwurfs soll sich die EEG-Umlage für Eigenversorgungsanlagen nach den §§ 61b bis 61e nur dann verringern, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Abs. 2 Satz 2 bis 4 EEG 2017-E erfüllt hat. Hiernach ist die Erfüllung der Mitteilungspflicht – in Abänderung der bisherigen Rechtslage – zur Voraussetzung der Privilegierung geworden. Die in Bezug genommene Mitteilungspflicht nach § 74a Abs. 2 EEG 2017-E bezieht sich auf die (bilanzkreisscharfe) Angabe der der (vollen oder anteiligen) EEG-Umlage unterliegenden Strommengen bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai eines Jahres. Da die Mitteilungspflicht sich auf die jeweils im *vorangegangenen* Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen bezieht, muss – und kann – sie im Kalenderjahr selbst nicht sondern erst im Folge-Kalenderjahr erfüllt werden.

Aufgrund dessen besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob nach neuer Rechtslage im jeweils laufenden Jahr (für die Abschläge) zunächst von der vollen Umlage auszugehen ist und, bei fristgemäßer Erfüllung der Mitteilungspflicht im nächsten Kalenderjahr, eine rückwirkende Verringerung eintritt mit der Folge, dass in der Endabrechnung entsprechende Gutschriften zu erfolgen haben. Das würde bedeuten, dass die Eigenversorger/-erzeuger im jeweiligen Kalenderjahr selbst ggf. in erheblicher Höhe in Vorleistung zu treten hätten, auch wenn alle übrigen Voraussetzungen für die Verringerung oder sogar für eine EEG-Umlage von null bei Bestandsanlagen vorliegen.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 61f Abs. 1 EEG-RegE wird wie folgt gefasst:

„Der nach §§ 61b bis 61e verringerte Anspruch nach § 61 Abs. 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht erfüllt.

Begründung

Mit der geänderten Formulierung wird an die bisherige Rechtslage (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014) angeknüpft, wonach sich die EEG-Umlage bei einem Verstoß gegen Mitteilungspflichten auf 100 Prozent erhöht. Die oben beschriebenen Probleme bei der unterjährigen Erhebung von Abschlägen auf die EEG-Umlage werden dabei vermieden.

3.7 § 36g EEG: Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften

§ 36g EEG 2017 in der am 8. Juli 2016 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Fassung sieht vor, dass für Bürgerenergiegesellschaften (gemäß der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 15 EEG 2017) besondere Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land gelten, um Bürgerenergieprojekte vor bestimmten Risiken und Kosten zu schützen und so die Akteursvielfalt zu bewahren.

Die Bundesnetzagentur überprüft mittels einer Eigenerklärung der Bürgerenergiegesellschaften die Erfüllung der geforderten Kriterien zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe (§ 36g Abs. 1 Nr. 3a EEG 2017) sowie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Erteilung des Zuschlags (§ 36g Abs. 3 Nr. 3a EEG 2017). Das Projekt darf vor, zwischen oder nach diesen Überprüfungen eine andere Gesellschaftsstruktur als die einer Bürgerenergiegesellschaft aufweisen, d. h. das Projekt darf legal an eine Nicht-Bürgerenergiegesellschaft veräußert werden, ohne dass die besonderen Ausschreibungsbestimmungen ungültig werden. Diese Sichtweise hat Staatssekretär Baake in einer schriftlichen MdB-Anfrage am 5. Oktober 2016 bestätigt.

Die Überprüfung der Bürgergesellschaftskriterien zu ausschließlich den zwei o. g. Zeitpunkten lässt den systematischen Verkauf von durch Bürgerenergiegesellschaften projektierten Windenergieanlagen an Land, inkl. des privilegierten Zuschlagswertes, an sonstige Gesellschaften zu. Dadurch würde sich der Kreis der Begünstigten erheblich erweitern und § 36g EEG 2017 nicht mehr seinen ursprünglichen Zweck erfüllen.

BDEW-Änderungsvorschlag

Die Pflicht von Bürgerenergiegesellschaften zur Vorlage geeigneter Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen in § 36g Abs. 4 EEG 2017 sollte um eine Meldepflicht seitens der Gesellschaft an die Bundesnetzagentur ergänzt werden, falls die Bürgergesellschaftskriterien nicht mehr erfüllt sind (auch nach Inbetriebnahme). In diesem Fall erhält die Windenergieanlage / das Projekt ab nächstem Monat nicht mehr den höchsten Grenzpreis der Ausschreibung, sondern das tatsächlich abgegebene Gebot. Damit entfielen der entscheidende Vorteil des Zuschlagswerts in Höhe des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben

Gebotstermins nach § 36g Abs. 5 EEG 2017, gleichwohl bliebe der Vorteil der Zuschlagsgarantie bestehen und das Projekt kann realisiert werden.

§ 36g EEG 2017 sollte dafür um folgenden Absatz 5a erweitert werden:

„(5a) Erfüllt die Windenergieanlage nach Absatz 1 nach der Zuschlagserteilung nicht mehr die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 5, ist der Bieter oder der Anlagenbetreiber verpflichtet, dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle werden die Vorgaben von Absatz 1 bis 5 auf diejenigen nach § 36 bis § 36f zurückgeführt. Unterlässt der Bieter oder der Anlagenbetreiber die Mitteilung nach Satz 1, wird für die Dauer des Verstoßes und die darauf folgenden 6 Kalendermonate der anzulegende Wert auf null abgesenkt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Meldepflicht würden tatsächliche Bürgerenergiegesellschaften gestärkt bzw. deren Diskreditierung verhindert werden. Darüber hinaus entsteht bei einer Nichtschließung der Gesetzeslücke aufgrund des Wettbewerbsdrucks ein Zugzwang für alle Marktteilnehmer, von der Lücke Gebrauch zu machen.

Der BDEW hatte schon in seinen Stellungnahmen zum EEG 2017 darauf hingewiesen, dass durch die späte Vorlage der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Realisierungsrisiken erhöht werden und das Risiko entsteht, dass einige bezuschlagte Projekte nicht realisiert und die Ausbauziele verfehlt werden. Unter der Annahme, dass nur wenige Projektierer von dieser Regelung Gebrauch machen können, mag das beschriebene Risiko überschaubar erscheinen. Dieses Risiko steigt jedoch signifikant, wenn der Anreiz zur missbräuchlichen Nutzung des Bürgerenergiegesellschaftsprivilegs nicht durch die vorgeschlagene Meldepflicht reduziert wird.

3.8 Verwertung von Klärgas in der Eigenversorgung

Klärgas fällt bei der Abwasserbehandlung an und muss aus Gründen des Klimaschutzes einer energetischen Nutzung – üblicherweise Verstromung in Blockheizkraftwerken – zugeführt werden. Andernfalls wird eine klimaschädliche Abfackelung notwendig.

Die Bundesregierung sollte prüfen, ob dieser klimaschonende Verwertungspfad mit den gegenwärtigen Regelungen im Regierungsentwurf zum KWKG-/EEG-Änderungsgesetz durch die Kläranlagenbetreiber wirtschaftlich gewährleistet werden kann.

3.9 Ergänzung der kalenderjährlichen Meldepflicht bei Inanspruchnahme von Privilegierungen nach dem Stromsteuergesetz

§ 71 EEG 2017 führt in der vorliegenden Fassung in Kombination mit § 19 und § 26 EEG 2017 für alle EEG-Anlagenbetreiber quasi zu einer Aussetzung der EEG-Förderung ab dem 1. Januar 2017 und zu einem vermeidbaren Mehraufwand für die Netzbetreiber:

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 werden alle EEG-Anlagenbetreiber u.a. verpflichtet, dem Netzbetreiber

- bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen und
- mitzuteilen, ob und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom eine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird, und ihn über entsprechende Änderungen zu informieren.⁸

Die Mitteilung über die Inanspruchnahme der Stromsteuer-Privilegierungen ist damit weder fristgebunden, noch anlassbezogen. Ein EEG-Anlagenbetreiber muss sie sogar dann erfüllen, wenn er die Privilegierungen gar nicht in Anspruch nimmt („...*ob und inwieweit* für den in der Anlage erzeugten Strom eine Steuerbegünstigung ... in Anspruch genommen wird...“).

Unterlässt der Anlagenbetreiber die Mitteilung, legt § 26 Abs. 2 EEG 2017 fest, dass der Förderanspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie – auch abschlagszahlungsweise - erst fällig wird, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflichten nach § 71 EEG 2017 erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anlagenbetreiber gar keine Stromsteuer-Privilegierungen in Anspruch genommen hat.

Die Kombination von jederzeitiger Mitteilungspflicht nach § 71 EEG 2017 und von fehlender Fälligkeit der Förderung nach § 19 EEG 2017 führt dann dazu, dass ab dem 1. Januar 2017 die EEG-Zahlungen an alle Anlagenbetreiber eingestellt werden müssten. Ab dem Zeitpunkt würden bei den Netzbetreibern in den allermeisten Fällen Erklärungen der Anlagenbetreiber fehlen, *ob* diese überhaupt die Stromsteuer-Privilegierungen in Anspruch nehmen, oder nicht.

BDEW-Änderungsvorschlag

Deshalb sollte § 71 Abs. 1 wie folgt anlassbezogen formuliert werden:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,

2. mitteilen, wenn ~~ob~~ und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom

a) eine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird, und ihn über entsprechende Änderungen informieren,

b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und

⁸ Nimmt ein EEG-Anlagenbetreiber die vorstehend genannten Stromsteuerbegünstigungen in Anspruch, bestimmt § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017, dass der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf eine Einspeisevergütung oder eine Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber hat.

3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 39h, § 43 Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Nummer 3 in der für die Nachweissführung nach § 39h Absatz 2, § 44b und § 44c vorgeschriebenen Weise übermitteln.“

Begründung

Mit der geänderten Formulierung wird klargestellt, dass nur solche Anlagenbetreiber eine Meldung nach § 71 Nr. 2 EEG 2017 abgeben müssen, die überhaupt eine Stromsteuerbegünstigung in Anspruch nehmen. Diese Mitteilungspflicht muss dann nicht unterschiedslos auch von solchen Anlagenbetreibern abgegeben werden, die – z.B. wegen Volleinspeisung des Stroms unter Verkauf an den Netzbetreiber – von vornherein nicht von dieser Stromsteuerprivilegierung profitieren können oder wollen.

Durch die Änderung wird vermieden, dass Netzbetreiber die Zahlungen von Einspeisevergütungen und Marktprämien an alle Anlagenbetreiber ab dem 1. Januar 2017 einstellen müssten, die zu diesem Zeitpunkt den Netzbetreibern keine entsprechende Mitteilung gemacht hatten. Hinzu kommt, dass die meisten Betreiber der Vielzahl von Bestandsanlagen diese neue Mitteilungspflicht gar nicht kennen werden. Dementsprechend werden viele Anlagenbetreiber den Netzbetreibern diese Information wahrscheinlich nicht einmal im Rahmen der Jahresmitteilung zum 28. Februar 2017 mitteilen. Dann müssten die Zahlungen an diese Anlagenbetreiber ab dem 1. Januar 2017 und ohnehin ab dem 1. März 2017 zunächst eingestellt werden. Dies würde die Anlagenbetreiber vor erhebliche finanzielle Probleme stellen. Ein späterer Ausgleich würde außerdem netzbetreiberseitig mit einem erheblichen und vermeidbaren Aufwand einher gehen.

4 EnWG

4.1 Anpassung von § 13 Abs. 6a EnWG

Der verzögerte Ausbau der Verteiler- und Übertragungsnetze führt im Zusammenspiel mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem Anstieg von Netzengpässen und Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen. Diese Kosten werden von den Netznutzern über die Netzentgelte getragen.

Vor diesem Hintergrund sieht das EEG 2017 vor, dass Übertragungsnetzbetreiber Verträge mit KWK-Anlagenbetreibern vor dem jeweils zu bewirtschaftenden Engpass in einem Netzausbaubereich nach § 36c Abs. 1 EEG schließen können, mit dem Ziel, diesen Engpass effizient zu bewirtschaften und dabei Einspeisemanagementmaßnahmen zu vermeiden oder zu mindern. Vorgesehen ist dazu, KWK-Anlagen im Fall eines Netzengpasses abzuregulieren und die entfallende Wärmeerzeugung stattdessen mittels Power-to-Heat zu erzeugen.

Die durch das EEG 2017 eingeführte Regelung des § 13 Abs. 6a EnWG bleibt hinter den Möglichkeiten zurück und lässt weiteres Flexibilisierungspotential unerschlossen.

Auch eine Bewirtschaftung von Netzengpässen durch Verteilernetzbetreiber wird nicht ermöglicht.

BDEW-Änderungsvorschlag:

„(6a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und im Gegenzug zur gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen, wenn die KWK-Anlage

- 1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,*
- 2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaubereich nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder in einem Netzgebiet befindet, in dem aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz Maßnahmen nach § 13a durchgeführt werden.*
- 3. vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und*
- 4. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 Kilowatt hat.*

In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 ist zu regeln, dass

- 1. die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung abweichend von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die*

gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig durchzuführen ist,

2. für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Betreiber des Übertragungsnetzes eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; § 13a Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden, und

3. die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung vom Betreiber des Übertragungsnetzes einmalig erstattet werden. Die Betreiber der Übertragungsnetze müssen sich bei der Auswahl der KWK-Anlagen, mit denen vertragliche Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden, auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Netzengpässen beitragen können. Ist die KWK-Anlage an das Energieversorgungsnetz eines Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen angeschlossen, ist dieser über die Auswahl zu informieren. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen sowie den jeweiligen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, an denen die ausgewählte KWK-Anlage angeschlossen ist, zu übermitteln. Sie dürfen nur von Übertragungsnetzbetreibern aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeschlossen werden, § 14 Absatz 1 Satz 1 findet ~~insoweit keine~~ für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und für Engpässe im Elektrizitätsverteilernetz entsprechend Anwendung; dies gilt in diesem Fall auch für KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, darf 2 Gigawatt nicht überschreiten. Sofern die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, 2 Gigawatt im Netzausbauggebiet nicht erreicht, wird die Bundesregierung unmittelbar einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 vorlegen, damit auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zum Einsatz kommen können, sofern diese geeignet sind, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen.“

Begründung

Zur Erschließung des notwendigen, weiteren Flexibilisierungspotentials sind folgende Änderungen an der geltenden Regelung notwendig:

- a) Die Regelung in § 13 Abs. 6a EnWG muss auch für Verteilernetzbetreiber nutzbar sein, die für den Übertragungsnetzbetreiber unterstützend durch die Steuerung von Anlagen im eigenen Netz tätig werden oder einen Netzengpass im eigenen Verteilernetz bewirtschaften.

ten müssen. Auch hier sollte nach kosteneffizienten Alternativen zur Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesucht werden. Dem BNetzA-Quartalsbericht Q4 2015 kann entnommen werden, dass im Jahr 2015 rund 93 Prozent der Ausfallarbeit auf der VNB-Ebene anfiel.

- b) Die Möglichkeit der Anwendung der Regelung bezüglich zuschaltbarer Lasten (Power-to-Heat in KWK-/Wärmenetzsystemen) sollte nicht auf das Netzausbauggebiet beschränkt bleiben.

Diese Änderung ist erforderlich, damit auch außerhalb solcher Netzausbaugebiete in Gebieten, in denen es häufig zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, das durch den Gesetzgeber verfolgte Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ angewendet werden kann. Unter anderem durch diese Änderung kann das Instrument erst seine volle Wirksamkeit und maximale Effektivität erzielen. Auch Anlagen außerhalb des Netzausbaugebiets, die Fernwärmenetze bedienen, können den großräumigen Nord-Süd-Engpässen effizient entgegen wirken. Zudem gibt es auch in Ostdeutschland Regionen mit signifikanten Abregelungsmengen aufgrund von Engpässen sowohl im Übertragungs- als auch im Verteilnetz. Auch in diesen Regionen, sofern sie nicht ohnehin Bestandteil des Netzausbaugebiets werden, kann das Instrument sinnvoll eingesetzt werden, um Strom aus Erneuerbaren Energien effizient zu nutzen statt diesen Strom abzuregeln. Daher sollte mit einer Ergänzung des § 13 Abs. 6a Satz 1 Nr. 2 EnWG auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch in anderen Regionen, in denen es zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, entsprechende Verträge mit KWK-Anlagenbetreibern geschlossen werden können.

- c) Auch die Mindestleistung von 500 kW ist aus Sicht des BDEW zu groß, beschränkt das Angebot unnötig und sollte daher für die Bewirtschaftung von Netzengpässen auf Verteilernetzebene durch Verteilernetzbetreiber auf 100 kW abgesenkt werden.
- d) Sollten Übertragungsnetzbetreiber Verträge mit Betreibern von Anlagen schließen, die an einem Verteilernetz angeschlossen sind, ist der Betreiber dieses Verteilernetzes über die Auswahl der Anlage und den Vertragsabschluss zu informieren.

4.2 Netzausbau-/Netzstatusberichte nach § 14 Abs. 1b EnWG

Das im Gesetzesentwurf enthaltene Konzept zur Netzausbauplanung im Hochspannungsnetz stellt grundsätzlich ein schlankes, einfaches Verfahren dar, welches Transparenz ermöglicht, ohne die Bürokratie ungebührlich zu erhöhen. Der BDEW spricht sich jedoch dafür aus, dieses Instrument nur dort einzusetzen, wo die Notwendigkeit dieser Transparenz tatsächlich gegeben ist. Die pauschale Verpflichtung von allen Hochspannungsnetzbetreibern, die z. B. auch städtische Netze mit geringem Netzausbaubedarf einbezieht, lehnt der BDEW ab, um nicht unnötige Kosten zu verursachen.

BDEW-Änderungsvorschlag

Der BDEW empfiehlt die folgenden Anpassungen im vorgestellten Neuentwurf des § 14 Abs. 1b EnWG:

- „(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben *auf Anfrage der Bundesnetzagentur jährlich-zweijährig beginnend mit 2017* die Netzkarten mit den Engpassregionen ihres *Gesamtnetzes-Hochspannungsnetzes* und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen *in der 110-kV-Ebene* zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. [...] Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen, *und welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat. Zudem ist eine Schätzung der auszubauenden Betriebsmittelanzahl bzw. der Stromkreislänge enthalten. und welche Kosten voraussichtlich entstehen.* [...]“

Begründung

Die Betreiber von Hochspannungsnetzen reichen von großen Flächennetzbetreibern bis zu städtischen Netzen, die nur einen kurzen Leitungsabschnitt im 110-kV-Netz betreiben. Gerade für letztere ist fraglich, ob die Erstellung des Berichtes nach § 14 Abs. 1b EnWG zur beabsichtigten Verbesserung der Transparenz beiträgt. Um keine unnötigen Kosten zu verursachen, wird die Bundesnetzagentur damit beauftragt, die relevanten Hochspannungsnetzbetreiber zur Erstellung des Berichtes aufzufordern.

Um sicherzustellen, dass sich die Netzausbaumaßnahmen der Hochspannungsnetzbetreiber am aktuellen Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber und umgekehrt orientieren, wird die Häufigkeit der Erstellung des Berichtes nach § 14 Abs. 1b EnWG an den zweijährigen Rhythmus des Netzentwicklungsplans angepasst. Der Bericht sollte demnach genau in den Jahren erstellt werden, in dem der Netzentwicklungsplan nicht veröffentlicht wird.

Die Kosten von Netzausbaumaßnahmen können – gerade bei einer fünf- oder zehnjährigen Perspektive – nur vage abgeschätzt werden. Sie sind u. a. abhängig von der gewählten Variante (z. B. Freileitung oder Kabel), vom genauen Trassenverlauf sowie den angenommenen spezifischen Preisen. Eine ungenaue und zwischen Netzbetreibern differenzierende Ausweisung von Kosten kann zu Missverständnissen führen. Eine Veröffentlichung von Mengenangaben (z. B. Stromkreislänge bzw. Länge der Punkt-zu-Punkt-Verbindung, Anzahl der Transformatoren etc.) erscheint daher zielführender. Diese können bei Bedarf als Basis für Kostenrechnungen von Instituten oder Gutachtern dienen.

5 Windenergie-auf-See-Gesetz

Anpassung von § 48 Abs. 7 und § 66 Abs. 2 WindSeeG

Nach der Seeanlagenverordnung wurden für Offshore-Windparks bisher für 25 Jahre Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen ausgestellt. Dies ändert sich für neue Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen mit dem vorliegenden WindSeeG. Gemäß § 48 Abs. 7 WindSeeG wird ein Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Plangenehmigung lediglich für die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie (20 Jahre) erteilt. Weiterhin sind Betreiber von Offshore-Windparks gemäß § 66 Abs. 2 verpflichtet, ihren Verzicht auf die Anlagen nach Auslaufen des Anspruchs auf die Marktprämie zu erklären. Wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung gemäß § 8 Abs. 3 WindSeeG vorsieht, hätte die derzeitige Regelung im WindSeeG daher zur Folge, dass die Erzeugungsanlagen nach Ablauf der Förderdauer von 20 Jahren stillgelegt werden müssten, auch wenn diese bei einer längeren Lebensdauer auf Basis von Marktpreisen und ohne Förderung weiter Strom erzeugen könnten.

Daraus resultieren zwei Probleme:

1. So werden Letztverbraucher unnötig belastet. Ein Weiterbetrieb der Anlagen nach Auslaufen des Förderzeitraums von 20 Jahren nach EEG 2017 würde die Rentabilität des Offshore-Windparks erhöhen und sich positiv auf die Gesamtkalkulation auswirken. Aus volkswirtschaftlicher Sicht könnten somit die Kosten für den Letztverbraucher in einem erheblichen Maße gesenkt werden.
2. Darüber hinaus könnten Wettbewerbsverzerrungen in der Ausschreibung entstehen, wenn einige Offshore-Windparks über eine Genehmigung von 25 Jahren Laufzeit und andere Teilnehmer an der Ausschreibung aufgrund einer Anpassung ihrer Genehmigung lediglich über eine Laufzeit von 20 Jahren verfügen.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 24 Rechtsfolge des Zuschlags

„(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich der Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung gemäß § 48 keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die bezuschlagte Fläche kann für die Zeit nach Ablauf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gemäß § 48 Abs. 7 nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.“

§ 37 Rechtsfolge des Zuschlags

„(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich der Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung gemäß § 48 keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes. Die Fläche nach § 35 kann für die Zeit nach Ablauf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gemäß § 48 Abs. 7 nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.“

§ 48 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

„(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See werden auf 25 Jahre nur befristet erteilt. Die Befristung richtet sich nach der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Eine Verlängerung der Befristung ist möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht.“

§ 66 Nachnutzung; Verzichtserklärung

„(1) Abweichend von § 58 kann eine gesetzliche Bestimmung zur Nachnutzung von Flächen die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden oder worden sind, für die Zeit nach Ablauf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gemäß § 48 Abs. 7 vorsehen, dass für die Nachnutzung durch einen Dritten

1. (...)

2. (...)

2) Der Vorhabenträger muss gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmung schriftlich erklären, dass er für die Zeit nach Ablauf der Dauer des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gem. § 48 Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen Anlagen ist oder während der Dauer des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gem. § 48 Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird, muss dieser eine Verpflichtungserklärung nach Satz 1 abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden. § 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass die meisten Offshore-Windenergieanlagen aktuell für 25 Jahre zertifiziert sind und die technische Entwicklung eher noch längere Lebensdauern der Komponenten erwarten lässt, empfiehlt der BDEW, den Status quo der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen für Offshore-Windparks zu erhalten und ebenfalls die Verpflichtungserklärung gemäß § 66 Abs. 2 WindSeeG auf diese Zeitspanne anzupassen.

Zum einen dient diese Anpassung dazu, Ungleichbehandlungen im Zuge der Ausschreibungen von Offshore-Windparks zu vermeiden.

Zum anderen erhöht der Weiterbetrieb der Anlagen nach Auslaufen des Förderzeitraums von 20 Jahren nach EEG 2017 die Rentabilität des Offshore-Windparks und schlägt sich damit positiv auf die Gesamtkalkulation nieder. Dies stärkt die Fördereffizienz und senkt die Kosten für die Letztverbraucher in einem erheblichen Maße.

6 Übergreifender Handlungsbedarf

6.1 Kraftwerksstillstands- und –anfahrtsverbrauch nach § 27d KWKG (neu) & § 61j EEG des Regierungsentwurfs

Gegenwärtig wird der Strombezug von konventionellen Kraftwerken für den Anfahrts- und Stillstandsverbrauch mit Letztverbraucherabgaben belastet. Im Hinblick auf die EEG-Umlage ist nur dann eine Befreiung gegeben, wenn es sich um eine Eigenversorgung aus eigenen Kraftwerken handelt, die unter § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 fallen.

Durch den zunehmenden Ausbau von Erneuerbaren Energien wird es künftig eine Zunahme fluktuierender Stromerzeugung in den Netzen geben. Dies setzt eine flexible Fahrweise konventioneller Kraftwerke voraus. Im Idealfall wird aufgrund des Marktpreissignals über den Einsatz dieser Kraftwerke entschieden. Dabei wird es Phasen geben, in denen konventionelle Kraftwerke auch vollständig vom Netz genommen und vorübergehend abgeschaltet werden.

Sofern für Anfahrts- und Stillstandsstrom (z. B. Leitwarte, Förderbänder, Lüfter, Ventile) Letztverbraucherabgaben aufgrund eines Strombezugs aus dem Netz anfallen, müssen diese Kosten bei der Einsatzplanung des Kraftwerks berücksichtigt werden. Dadurch kann es günstiger sein, konventionelle Kraftwerke im Teillastbetrieb (niedriger Wirkungsgrad, erhöhte CO₂-Emissionen) weiter zu betreiben, allein, um diese Letztverbraucherabgaben einzusparen. In diesen Fällen stehen Letztverbraucherabgaben für den Anfahrts- und Stillstandsstrom einer Flexibilisierung des konventionellen Kraftwerksparks und einem Abbau des Must-Run-Sockels entgegen.

Hinzu kommt eine unterschiedliche Ausgangslage je nach Kraftwerkspark des Anlagenbetreibers: Verfügt dieser Anlagenbetreiber über Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 bzw. § 61c oder § 61d EEG in der Fassung des Regierungsentwurfs, kann der Anfahrts- und Stillstandsverbrauch eines Kraftwerks EEG-umlagefrei aus diesen Bestandsanlagen gedeckt werden. Verfügt der Anlagenbetreiber nicht über diese Bestandsanlagen, ist der Anfahrts- und Stillstandsverbrauch dieses Kraftwerks vollständig EEG-umlagepflichtig.

Mit dem Ziel einer Flexibilisierung des konventionellen Kraftwerksparks empfiehlt der BDEW daher, den Strombezug in diesen Fällen von Letztverbraucherabgaben zu befreien.

BDEW-Änderungsvorschlag

§ 61j EEG in der Fassung des Regierungsentwurfs sollte durch folgenden Absatz ergänzt werden:

"(4) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der in einer Stromerzeugungsanlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn während des Stillstands und des Anfahrens der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird."

Das KWK-Gesetz sollte durch folgende Regelung ergänzt werden:

„§ 27d

Keine KWKG-Umlage für den Anfahrts- und Stillstandsverbrauch von Kraftwerken

Der Anspruch auf Zahlung der KWKG-Umlage nach § 26 entfällt für Strom, der in einer Stromerzeugungsanlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn während des Stillstands und des Anfahrens der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.“

Eine äquivalente Regelung kann im Rahmen von § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG hinsichtlich der Offshore-Umlage eingefügt werden.

Begründung

Diese Änderungen sind aus Sicht des BDEW nötig, um den konventionelle Kraftwerkspark weiter zu flexibilisieren und die Must-Run-Kapazitäten zu reduzieren.